



AL/SG:	SG 25 - Ehrenamt, Bildung, Integration
Aktenzeichen:	25-169-3_2

Aichach, den 11.12.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	25/021/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule	22.01.2024	

Betreff:

Zuschussvereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden zur Flüchtlings- und Integrationsberatung; Anpassung der Vereinbarung auf die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie BIR III

Anlagen

Zuschussvereinbarung_BIR_Entwurf Stand 2023 12 14 final

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

ASBS vom 04.12.2019
 ASBS vom 04.07.2022
 ASBS vom 15.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Seit 2016 besteht die zwischen dem Landkreis und den Wohlfahrtsverbänden Caritasverband Aichach-Friedberg, Kreisverband des Bayerischen Roten Kreuzes, Diakonisches Werk Augsburg und Diözesancaritasverband Augsburg (seit 2020) geschlossene Vereinbarung zur Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis. Diese basierte zunächst auf der gesetzlichen Grundlage der Asylsozialberatungsrichtlinie, seit 2018 dann auf der Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) und seit 2021 auf deren Nachfolgerichtlinie BIR II. Diese Richtlinie wird nun zum 01.01.2024 abgelöst von der BIR III. In diesen Richtlinien wird von der Staatsregierung ein Personalkostenzuschuss sowie ein geringer Sachkostenzuschuss pro Beratungskraft gewährt, die in der Flüchtlings- und Integrationsberatung tätig ist. Die Staatsregierung hat dabei einen genauen Stellenschlüssel für Bayern herausgegeben; dieser liegt für unseren Landkreis bei derzeit 6,87 Vollzeitstellen.

Aufgrund von inhaltlichen BIR Änderungen in der neuesten Fassung muss auch die Vereinbarung des Landkreises mit den Wohlfahrtsverbänden auf die neue Rechtsgrundlage BIR III angepasst werden.

Der der Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf enthält die Änderungen in roter Schrift gekennzeichnet.

Größtenteils handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen beziehen sich auf § 5 der Vereinbarung. Bisher gewährte die BIR II einen Sachkostenzuschuss von 1.000 € für förderfähige Sachausgaben. Jetzt werden die förderfähigen Sachkosten pauschal mit einem Förderaufschlag in Höhe von 1% der Personalkosten gefördert bzw. mit 2%, sofern der Träger eine Beratung in den Unterkünften oder bei den zu beratenden Personen durchführt. Der Personalkostenhöchstsatz liegt dabei bei 69.000 €, deshalb geht unsere Richtlinie von der 1%- Pauschale in Höhe von 690 € aus. Durch die Formulierung in § 5 Abs. 4 unserer Vereinbarung wird erreicht, dass der Landkreis den seit Jahren bestehenden Sachkostenzuschuss in Höhe von 13.000 €/VZ-Stelle an die Verbände auszahlt; die von der BIR erstatteten Sachkosten werden dann von diesem Zuschuss (anteilig) abgezogen, wenn der Gesamtbetrag der von Landkreis und BIR III erstatteten Sachkostenzuschüsse höher wäre als die tatsächlich entstandenen Sachkosten. Eine Doppelförderung ist dadurch ausgeschlossen.

Der Entwurf der Vereinbarung wurde mit den Wohlfahrtsverbänden so vorbesprochen. Nach Genehmigung durch den ASBS wird die Vereinbarung den Verbänden zur Unterschrift vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der ASBS stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung der Vereinbarung zur Gewährung eines Sachkostenzuschusses mit den Wohlfahrtsverbänden als Leistungserbringer für die Flüchtlings- und Integrationsberatung zu.

Friederike Gerlach